



## ***Von der „Anzeige bei der Polizei“ bis zur Aufnahme des „Antrages auf Sühneverhandlung“***

Von Schiedsmann Horst Laue, Berlin

Die „Anzeige bei der Polizei“ ist eine schriftliche oder mündliche Mitteilung einer privaten oder juristischen Person an die Polizeibehörde (§ 158 StPO), die in einem konkreten Fall entweder eine strafbare Handlung beinhaltet (sie stellt sich in der Regel als ein Verbrechen, Vergehen oder als Ordnungswidrigkeit dar) und ist somit entweder ein Antragsdelikt, ein Officialdelikt oder sie stellt einen bürgerlichrechtlichen Streitfall dar.

Mit der Anzeige bezweckt der Anzeigende, dass ihm von der Behörde und den mit der Strafverfolgung befassten Personen geholfen werden soll.

Wir unterscheiden zwei Arten der mündlichen Anzeigen:

1. Die protokollarische Niederschrift auf dem Polizeirevier nach Anhörung des Anzeigenden mit unterschrittlicher Bestätigung durch den Anzeigenden. Der protokollierende Polizeibeamte unterschreibt ebenfalls die Anzeige und bezeugt dadurch die Richtigkeit der Niederschrift;
2. die Niederschrift des Sachverhalts in Berichtform. Sie erfolgt
  - a) überwiegend nach Funkwageneinsätzen durch den einschreitenden Polizeibeamten,
  - b) wenn die Anzeige fernmündlich erstattet wird durch den aufnehmenden Polizeibeamten.

Die Anzeige bei der Polizei verpflichtet nunmehr die Polizeibehörde und ihre Beamten, den Sachverhalt weiter zu erforschen und alle keinen Aufschub gestattenden Anordnungen zu treffen, um die Verdunklung der Sache zu verhüten (g 163 StPO).

Die Anzeige stellt — und das sei hier ausdrücklich betont — „keinen Strafantrag“ im Sinne des Rechts dar, es sei denn, diese Absicht wird ausdrücklich formuliert. Ist ein Privatdelikt (g 374 StPO) der Grund der Anzeige, so wird die Anzeige erst weiter bearbeitet, wenn der Anzeigende den dazu erforderlichen Strafantrag schriftlich gestellt hat oder aber die Verfolgungsbehörde ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung erkennt.

Ein „öffentliches Interesse“ an der Strafverfolgung liegt in der Regel immer dann vor, wenn der Rechtsfrieden über den Lebenskreis des Verletzten hinaus gestört und die Strafverfolgung ein gegenwärtiges Anliegen der Allgemeinheit ist, z. B. wegen des Ausmaßes der Rechtsverletzung, wegen der Rohheit oder Gefährlichkeit der Tat, der niederen Beweggründe des Täters oder der Stellung des Verletzten im öffentlichen Leben (RiStBV 86). Die gefertigte Anzeige ist unverzüglich, d. h., wenn es sich um ein wie vor erwähntes Verbrechen oder Vergehen handelt, durch die Polizei der

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Staatsanwaltschaft zuzustellen (§ 163 (2) StPO), damit diese mit der Prüfung „Legalitäts- oder Officialprinzip“ (§ 152 StPO) beginnen kann. Die Staatsanwaltschaft leitet nun ihrerseits das Ermittlungsverfahren (§ 160 StPO) ein. Sie prüft und entscheidet nach dieser Gesetzesvorschrift, ob die öffentliche Klage zu erheben ist. Die Staatsanwaltschaft hat zu diesem Zweck nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Momente zu ermitteln. Sie hat auch die entsprechenden Beweise sicherzustellen, deren Verlust zu befürchten ist. Lehnt die Staatsanwaltschaft ihrerseits ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung ab, so verweist sie den Anzeigenden auf den Privatklageweg (RiStBV 87). Bei sühnepflichtigen Delikten, die von der Staatsanwaltschaft nicht verfolgt werden, erteilt die Polizei dem Antragsteller den Rat, den für den Beschuldigten zuständigen Schm. aufzusuchen, um einen Antrag auf Sühneverhandlung zu stellen. Von der „Anzeige bei der Polizei“ bis zur „Aufnahme des Sühneantrages“  
Strafantrag

Der Strafantrag ist, wie bereits erwähnt, schriftlich zu stellen, entweder bei den Behörden und Beamten des Polizeidienstes (Polizeidienststellen), beim Gericht (zuständiges Amtsgericht) oder bei der Staatsanwaltschaft (§ 158 StPO).

Ein Strafantrag gilt erst dann als schriftlich gestellt, wenn er vom Antragsteller eigenhändig unterschrieben ist. Ist der Antragsteller noch nicht achtzehn Jahre alt, so müssen beide Elternteile oder der Sorgeberechtigte den Strafantrag unterschreiben. Elternteile können sich gegenseitig durch Vollmacht ermächtigen, den Strafantrag zu unterschreiben.

Der Berechtigte darf zur Strafantragstellung durch die Strafverfolgungsorgane nicht angehalten werden; die Strafantragstellung unterliegt seiner freien Willensentscheidung. Nimmt der Berechtigte seine Rechte nicht innerhalb der gesetzlichen Frist wahr (§ 77 b StGB), so geht er ihrer verlustig. Die Rücknahme des Strafantrages (§ 77 d StGB) kann bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens erklärt werden. Ein zurückgenommener Antrag kann nicht nochmals gestellt werden.

Gegen Jugendliche kann gem. C 80 JGG die Privatklage nicht erhoben werden. Eine Verfehlung, die nach den allgemeinen Vorschriften durch Privatklage verfolgt werden kann, verfolgt der Staatsanwalt auch dann, wenn Gründe der Erziehung oder ein berechtigtes Interesse des Verletzten, das dem Erziehungszweck nicht entgegensteht, es erfordern.

Jugendlicher ist, wer zurzeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist (§ 1 Abs. 3 JGG).

Im schriftlich gestellten Strafantrag müssen enthalten sein:

1. Ort und Datum der Strafantragstellung,
2. Anschrift des Gerichts, bei dem der Strafantrag gestellt wird,
3. Personalien des Antragstellers, bei Frauen auch Geburtsname (Vor- und Zuname,

## Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



- Beruf, genaue Wohnortsbezeichnung mit Straße und Hausnummer),  
4. Personalien des Beschuldigten, bei Frauen auch Geburtsname (Vor- und Zuname, Beruf, genaue Wohnortsbezeichnung mit Straße und Hausnummer),  
5. die zur Last gelegte strafbare Handlung (Kurzbezeichnung),  
6. Schilderung des Sachverhalts mit der zum Strafantrag gereichenden strafbaren Handlung,  
7. die Willensentscheidung des Berechtigten, dass er Strafantrag stellen will (z. B. mit dem Satz: „Ich stelle Strafantrag“),  
8. eigenhändige Unterschrift des Berechtigten (bei Minderjährigen, siehe oben).

#### Antrag auf Sühneverhandlung

Der Antrag auf Sühneverhandlung kann gern. 5 20 SchG beim Schm. in zwei verschiedenen Formen eingebracht werden,

1. durch persönliches Erscheinen vor dem Schm. mit mündlicher Protokollierung des Streitgegenstandes,
2. durch schriftliche Mitteilung an den Schm. mit schriftlicher Darstellung des Streitgegenstandes.

#### Zu 1)

Der Antragsteller erscheint persönlich beim Schm.

Der Schm. wird als erstes den Wohnsitz des Beschuldigten erfragen, denn schon hier zeigt sich, ob der Schm. örtlich zuständig ist. Der § 13 und § 35 BSchG bestimmen, dass der Schm. für die Sühneverhandlung nur zuständig ist, wenn der Antragsgegner in seinem SchsBezirk den Wohnsitz hat, oder aber, wenn beide Parteien entweder mit ausdrücklicher oder stillschweigender Vereinbarung den an sich unzuständigen Schm. als Vergleichsbehörde anerkennen. Von dieser bestehenden gesetzlichen Möglichkeit der Amtsausübung sollte der Schm. nur selten Gebrauch machen. Er sollte vielmehr versuchen, den Antragsteller dazu zu bewegen, den eigentlich örtlich zuständigen Schm. mit der Ausführung der Sühneverhandlung zu beauftragen.

Erst dann wird der Schm. die Art oder den Gegenstand des Streites erfragen. Hier ist der Schm. an die sachliche Zuständigkeit (§§ 12, 33, 34 SchG) gebunden.

In Strafsachen ist der Schm. nur für die Antragsdelikte sachlich zuständig, die im § 33 SchG (SchO) aufgezählt sind. Es handelt sich hier um Delikte des Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB), der Beleidigung (§§ 185 bis 187 a und 189 StGB), der Körperverletzung (§§ 223 und 230 StGB), der Verletzung des Briefgeheimnisses (§ 202 StGB) und der Bedrohung (§ 241 StGB) sowie der Sachbeschädigung (§ 303 StGB).

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten findet eine Sühneverhandlung nur über vermögensrechtliche Ansprüche statt (§ 12 SchG). Eine Abgrenzung, was zu den vermögensrechtlichen Rechtsstreitigkeiten zählt, ist nicht aufgeführt, so dass es sich hierbei um vermögensrechtliche Angelegenheiten im weitesten Sinne handeln wird.

---

#### Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/5

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Danach prüft der Schm. die Antragsberechtigung.

Der § 374 StPO hebt hervor, dass der Verletzte ohne vorherige Anrufung der Staatsanwaltschaft den Privatklageweg – zumindest bei den vorgenannten Strafantragsdelikten – beschreiten kann. Darüber hinaus haben nur die im § 77 (2) StGB genannten Personen neben dem Verletzten das Antragsrecht auf Sühneverhandlung, denn die Privatklage wegen der vorgenannten Delikte zu beantragen, bedarf wegen des § 380 StPO eines Sühneversuchs vor dem Schm. Ist dieser Sühneversuch erfolglos verlaufen, so erhält der Antragsteller gem. § 40 SchG (SchO) eine Erfolglosigkeitsbescheinigung, mit der er dann bei dem zuständigen Amtsgericht Privatklage beantragen kann.

Die Erfolglosigkeitsbescheinigung ist mithin eine Prozeßvoraussetzung.

Handelt es sich bei dem Antragsteller um einen Jugendlichen, so ist der gesetzliche Vertreter für die Antragstellung zuständig, d. h., der jugendliche Antragsteller muss seinen gesetzlichen Vertreter, seinen Vormund oder Sorgeberechtigten zur Antragstellung mitbringen, damit dieser von dem Vorhaben des jugendlichen Kenntnis erlangt; nur er ist unterschiftsberechtigt. Der Jugendliche allein kann keinen Antrag auf Sühneverhandlung stellen.

Sodann prüft der Schm. die vorzulegenden Personalpapiere des Antragstellers, um sich Gewissheit über die beantragende Person zu verschaffen. Als Personalpapiere, welche spätestens zum ersten Sühnetermin vorzulegen sind, werden im allgemeinen anerkannt Personalausweis, Reisepass, Führerschein sowie alle von einer Behörde mit Lichtbild und Anschrift versehenen Bescheinigungen.

Hier ist es wichtig, sich die Art der Legitimierung aufzuschreiben, und zwar Von der „Anzeige bei der Polizei“ bis zur „Aufnahme des Sühneantrages“ die Ausweis- oder Bescheinigungsart mit der Nr. des Papiers, wann und von wem ausgestellt. Diese Angaben werden für einen evtl. später zu protokollierenden Vergleich benötigt.

Zu 2)

Schriftlicher Sühneantrag an den Schrn.

Nach Eingang eines schriftlichen Antrags auf eine Sühneverhandlung wird der Schm. den dargelegten Sachverhalt auf seine sachliche und auf seine örtliche Zuständigkeit hin überprüfen (Verfahren und Überlegungen wie zuvor).

Hat der Schm. festgestellt, dass er örtlich wie auch sachlich zuständig ist, so wird er den Antragsteller zu einer mündlichen Besprechung bitten, um hierbei evtl. aufgetauchte Unklarheiten oder Lücken in der Sachdarstellung oder Mängel in der Abfassung des Sühneantrages abzustellen. Gleichfalls wird er dabei die Personalien des Antragstellers vervollständigen (Forderung siehe oben).

Ist dies alles geschehen, wird der Schm. mit dem Antragsteller verschiedene Vergleichsmöglichkeiten besprechen, um in der Verhandlung selbst entsprechende Angebote der evtl. vergleichsbereiten Gegenpartei zu unterbreiten.

-Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und  
Schiedsfrauen e.V. -BDS-  
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum  
www.schiedsamt.de ♦ [info@bdsev.de](mailto:info@bdsev.de)



Erfolgt die Antragstellung durch einen Bevollmächtigten oder einen Rechtsanwalt, so ist mit diesen Personen sowie dem Geschädigten Verbindung aufzunehmen, um die Richtigkeit der Antragstellung zu prüfen. Diese Prüfung kann dann entfallen, wenn entsprechende Vollmachten zur Antragstellung beigelegt sind.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte oder Rechtsanwälte ist nur in den Fällen der g 18 und 36 BSchG möglich und zugelassen. Außerhalb dieser Fälle dürfen Rechtsanwälte, welche an der Sühneverhandlung teilnehmen wollen, gern. § 225 (1) BRAO, nicht zurückgewiesen werden.

Beistand ist nicht Vertretung. Der Beistand darf seine Partei nur beraten, aber selbst in die Verhandlung nicht eingreifen. Dies hat der Schm. zu unterbinden, notfalls mit dem Mittel der Verweisung.

Vertreter brauchen eine Bescheinigung des zuständigen Amtsgerichts, dass sie befugt sind, im Interesse des zu Vertretenden zu handeln. Diese Bescheinigung ist dem Schm. vorzulegen.

Zu beiden Möglichkeiten der Antragstellung ist dann die Kostenvorschussfrage zu klären.

Der Schm. wird in der Regel seine Tätigkeit von der vorherigen Einzahlung des Kostenvorschusses (, 43 Abs. 4 BSchG) abhängig machen.

Die Zahlungsbereitschaft eines Kostenvorschusses ist ein äußerliches Zeichen der Ernsthaftigkeit des Anliegens des Antragstellers. Über die Höhe des Kostenvorschusses wird in einem anderen Zusammenhang zu berichten sein.

Wir merken uns jedoch,

1. dass die Anzeige bei der Polizei nicht den Strafantrag ersetzt,
2. dass die Stellung des Strafantrages bei der Polizei ausdrücklich erklärt werden muss,
3. dass auch beim zuständigen Amtsgericht der erforderliche Strafantrag gestellt werden kann,
4. dass jeder Strafantrag erst dann als schriftlich gestellt gilt, wenn er vom Antragsteller unterschrieben ist,
5. dass Jugendliche (bis 18 Jahre) allein keinen Strafantrag stellen können; hierzu sind nur befugt
  - a) beide Elternteile gemeinsam oder einer mit Vollmacht des anderen,
  - b) der Sorgeberechtigte.